

Verbandssatzung des Schulverbandes Simmersfeld

Auf Grund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 01.08.1983 (GBl. S. 365) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) wird folgende

Schulverbandssatzung

vereinbart:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Bad Wildbad und die Gemeinde Simmersfeld bilden unter dem Namen „Schulverband Simmersfeld“ einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Simmersfeld.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Schulträger einer Grund- und Hauptschule im Sinne der §§ 27 und 28 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Als sachliche Voraussetzung für die Erteilung des Unterrichts unterhält der Verband das in der Gemeinde Simmersfeld errichtete und dem Verband von der Gemeinde Simmersfeld überlassene Schulgebäude mit Nebenanlagen.

§ 3 Schulbezirk und sachlicher Schulbereich

Die Schulträgerschaft des Verbandes erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Stadtteile Aichelberg, Hünerberg und Meistern der Stadt Bad Wildbad und auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Simmersfeld. In der Verbandsschule werden die in dem genannten Gebiet schulpflichtigen Grund- und Hauptschüler unterrichtet.

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nicht anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine besondere Entschädigung. Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden im Sinne von § 5 Abs. 1 trägt jede Verbandsgemeinde nach den für sie geltenden Bestimmungen selbst.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus fünf weiteren Vertretern, von denen
 - 1 Vertreter auf die Stadt Bad Wildbad**
 - 4 Vertreter auf die Gemeinde Simmersfeld**entfallen. Dementsprechend hat die Stadt Bad Wildbad in der Verbandsversammlung 2 Stimmen und die Gemeinde Simmersfeld 5 Stimmen.
Diese weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.
- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter eines weiteren Vertreters.
- (3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und die §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:
1. Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten ist nicht anzuwenden.
 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der gewählte Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall entscheiden über die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erhalten eine Bewirtschaftungsbefugnis der Haushaltsmittel bis 5.000 Euro.
Die Personalbewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der Vorgaben der Verbandsversammlung obliegt dem Vorsitzenden in Absprache mit der Schulleitung.
Grundlage für Verträge mit Angestellten des Schulverbands ist der jeweils gültige TvöD. Die Verbandsversammlung ist auf Verlangen über abgeschlossene Arbeitsverträge zu informieren.

§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden von der Verbandsgemeinde Simmersfeld besorgt. Eine Entschädigung hat der Verband dafür nicht zu zahlen.
- (2) Bei der Kassenführung des Verbandes ist eine von der Gemeindekasse Simmersfeld getrennte Geldverwaltung erforderlich. Hierfür ist ein Schulverbandskonto einzurichten.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs.

- (1) Nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben für die Erhaltung und Substanzverbesserung des Schulgebäudes und seiner Nebenanlagen, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind, trägt die Gemeinde Simmersfeld. Hierzu gehören nicht Ausgaben für Reparaturen, die mit der täglichen Benutzung des Gebäudes und seiner Nebenanlagen gewöhnlich entstehen.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine Betriebskostenumlage (§ 9) aufgebracht.
- (3) Darüber hinaus wird bei Bedarf eine Kapitalumlage erhoben.
- (4) Die Umlage für den Vermögenshaushalt erhebt der Schulverband nach Bedarf; die Erhebung von Teilbeträgen ist zulässig. Sie wird jeweils eine Woche nach ihrer Anforderung zur Zahlung fällig. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.

§ 9 Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskostenumlage wird erhoben, um den laufenden Schulaufwand zu decken. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist zum 15.01. und 15.07. für das laufende Haushaltsjahr fällig (jeweils zu 50 %). Ist ihre Höhe bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt, haben die Verbandsgemeinden eine Vorauszahlung auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise. Die Haushaltssatzung des Verbandes wird jedoch nur in der Sitzgemeinde öffentlich bekanntgemacht; der Haushaltsplan nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 11 Satzungsänderung

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 12 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Die Höhe der Abfindung setzt die Verbandsversammlung fest unter Berücksichtigung der ursprünglich eingebrachten Kapitalumlage und der seit 1991 laufend eingebrachten Vermögensumlagen sowie der Leistungen, die die Gemeinde Simmersfeld in den Haushaltsjahren 1987 bis 1990 ohne Rechtsverpflichtung und später aufgrund von § 9 Abs. 1 erbracht hat.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.
- (2) Im Falle einer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die Gemeinde Simmersfeld über.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Simmersfeld. Die übrigen Gemeinden haben ihren Anteil nach dem Umlageschlüssel des § 9 Abs. 1 S. 2 zu bezahlen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 07.06.2004 inklusive Änderungen und sonstigen Vereinbarungen außer Kraft.

Simmersfeld, den 19.05.2010

Für den SCHULVERBAND SIMMERSFELD

Jochen Stoll
Verbandsvorsitzender